

Amtsgericht Steinfurt

4 C 235/03

Urteil vom 7. August 2003

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit (...) hat das Amtsgericht Steinfurt (...) für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### **Entscheidungsgründe:**

Ohne Tatbestand gemäß § 495 a ZPO.

Die Klägerin ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass zwischen der Zedentin und dem Beklagten ein konkreter Vertrag zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen abgeschlossen worden ist. Insoweit hat die Klägerin jedoch lediglich pauschal vorgetragen, wie entsprechende Werkverträge zustande kommen können, jedoch keinerlei konkrete Tatsachen dargelegt, wie im konkreten Fall der Werkvertragsabschluß erfolgt sein soll. Dazu wäre die Klägerin jedoch verpflichtet gewesen, insbesondere mit Rücksicht darauf, dass nach den Umständen des Falles die Verbindung hier sowohl vom Beklagten über einen Festnetz-Telefonanschluß hergestellt worden sein kann als auch dadurch, dass sich ein Dealer unbemerkt vom Beklagten eingewählt hat. Im letzteren Fall, für den im übrigen die ungewöhnlich kurze Verbindungsdauer von lediglich 13 Sekunden spricht, entfällt ein Vertragsabschluß, weil eine willentliche Inanspruchnahme des Netzes der Zedentin durch den Beklagten in diesem Fall ausscheidet,.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 713 ZPO.